

**Beilage 1002/2001 zum kurzschriftlichen
Bericht des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Initiativantrag
der unterzeichneten freiheitlichen Abgeordneten
betreffend eine Novelle der Oö. Gemeindeordnung
1990.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 wird geändert wie folgt:

1. Ein neuer § 31a wird eingefügt; dieser hat zu lauten:

"Enthaltung der Amtsausübung.

(1) Wurde ein Bürgermeister durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, so hat er sich ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung der Ausübung seines Amtes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zu enthalten. Seine Bezüge sind auf zwei Drittel zu kürzen.

(2) Während dieser Zeit gelten die Bestimmungen des § 36 sinngemäß. Seinem Stellvertreter stehen für die Zeit der Amtsführung die Bezüge des Bürgermeisters zu."

2. In § 38 Absatz 1, 2. Satz wird die Wortfolge "von mehr als einem Viertel" ersetzt durch "von mehr als einem Zehntel".
3. In § 57 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Fraktionsobmänner oder ihre Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen."

Begründung:

Zu 1.: Vorkommnisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es zu Schwierigkeiten führen kann, wenn ein durch das Strafgericht erster Instanz zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe verurteilter Bürgermeister weiterhin sein Amt ausübt. Ein Bürgermeister, der daher von einem Strafgericht, wenn auch nicht rechtskräftig, zu einer Strafe verurteilt wird, die ihn vom aktiven und passiven Wahlrecht ausschließen würde, sollte sich der Ausübung seines Amtes künftig enthalten müssen. Die Bestimmungen über die Kürzung des Gehaltes sind den Bestimmungen im Beamtendienstrecht nachgebildet.

Zu 2.: Im Sinne einer Erleichterung der direkten Demokratie soll, ähnlich wie im Bürgerrechtsgesetz, die Möglichkeit zur Durchführung einer Volksbefragung auf Gemeindeebene erleichtert werden.

Zu 3.: Die Teilnahme der Fraktionsobmänner an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verbreitert die demokratische Entscheidungsfindung und verbessert zudem die Information zwischen Vorstand und Gemeinderat.

Linz, am 14. Jänner 2001

(Anm: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Haimbuchner, Kroismayr, Weininger, Kreßl, Brunmair, Walch, Höretzeder, Bodingbauer